

## Tagesordnungspunkt 5

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 22. Juni 2016

#### Zuschussrichtlinien Ortsbeirat

---

#### Beschluss Nr. 0074

#### **Regeln für die Vergabe von Zuschüssen aus der Deckungsreserve des Ortsbeirates Mainz-Kastel:**

**Mit Zuschüssen aus der Deckungsreserve fördert der Ortsbeirat Mainz-Kastel ortsbezogene Aktivitäten von öffentlichem Interesse von Vereinen, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen, Initiativen u. ä. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.**

1. Der Ortsbeirat kann Projekte bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % der Investitionssumme bezuschussen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn der Ortsbeirat dem Antrag auf einen höheren Zuschuss mit Zweidrittel-Mehrheit entspricht.
2. Wenn die Investitionssumme einen Betrag von 3.000,00 € übersteigt, ist dem Ortsbeirat mit dem Antrag ein Finanzierungsplan einzureichen. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen welche Eigenmittel, Eigenleistungen, andere Zuschüsse oder Kredite eingeplant sind. Sind dem Antrag diese nicht zu entnehmen, reicht die Verwaltung den Antrag mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurück.
3. Bei einer Investitionssumme von mehr als 1.000,00 € sind mindestens zwei Angebote mit einzureichen, wobei mindestens ein Angebot von einem Unternehmen aus AKK, bzw. dem Stadtgebiet Wiesbaden, stammen soll, sofern diese Leistung von AKK, bzw. Wiesbadener Betrieben erbracht werden kann. Dies ist im Negativfall zu begründen.
4. Die Antragsteller sind verpflichtet mitzuteilen, ob gleichzeitig ein Zuschussantrag bei einem Fachamt der Stadt Wiesbaden, der Stadt Mainz oder einer anderen öffentlichen Institution gestellt, bereits gewährt oder zugesagt wurde. Die Höhe des etwaigen Zuschusses ist mitzuteilen.
5. Bei Anträgen von ortsübergreifenden Institutionen ist eine Absprache der drei Ortsbeiräte AKK sinnvoll.

6. Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs in der jeweils folgenden Sitzung des Ortsbeirats beraten.
7. Es können ausschließlich investive Sachmittel und die zugehörigen Dienstleistungen bezuschusst werden. Eine Bezuschussung von bereits getätigten Anschaffungen ist nicht statthaft. Von diesen Grundsätzen kann nur in begründeten Fällen eine Ausnahme gemacht werden.
8. Der Ortsbeirat entscheidet über Zuschüsse in öffentlicher Sitzung.

+

+

Verteiler:

1009 z.w.V.

Gabriel  
Ortsvorsteherin